

Zeitschrift: Technische Beilage zur Schweizerischen Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung = Supplément technique du Journal suisse des postes, télégraphes et douanes

Band: 5 (1922)

Heft: 24

Artikel: Zur Frage der Lieferung von Telephonapparaten durch die Installationsfirmen

Autor: [s. n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sache durch einen namhaften jährlichen Beitrag Ausdruck gegeben, ferner den Unions-Verbänden der Post- und Zollbeamten, deren Opferwilligkeit unser Organ Entstehen und Dasein verdankte, und nicht zuletzt unserem Verleger, Herrn S. Haller in Burgdorf, der die Aufgabe der Redaktion stets in uneigennützigster, verständnisvoller und zuvorkommender Weise zu erleichtern bestrebt war, sei hier der wärmste Dank ausgesprochen.

Unsere Leser und Abonnenten aber wollen das uns entgegengebrachte Interesse auf die Nachfolgerin übertragen, deren Abonnementspreis trotz vermehrtem Umfang und bedeutend reduzierter Auflage nur Fr. 5.20 (bei der Post bestellt) beträgt. Die bisherigen privaten Abonnemente, sowie die Gratis- und Austauschabonnemente werden ohne weiteres auf die «*Technischen Mitteilungen*» übergeschrieben.

Die Redaktion.

Telephonwesen

Zur Frage der Lieferung von Telephonapparaten durch die Installationsfirmen.

Der Verband schweizerischer Elektro-Installations-Firmen hat in einer Eingabe an die Obertelegraphendirektion die Freigabe der Apparate in den Abonnentenstationen verlangt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die vom Verbands gewünschte Regelung aus Abschnitt 7 von Artikel 30 des Entwurfes zum Verkehrsgesetz hervorgehe. Wenn Herr Direktor Bretscher in seinem Vortrage verlange,

- I. dass eine technische Zentralstelle darüber entscheiden müsse, was angeschlossen werden dürfe und was nicht,
- II. dass Rücksicht auf allfällige Systemwechsel genommen und
- III. dass der Störungsdienst tadellos besorgt werde,

so seien das Forderungen, die mit den Bestrebungen des Verbandes sehr wohl vereinbar seien. Sollte die Verwaltung sich zur Freigabe nicht entschliessen können, so möge sie prüfen, ob nicht zwei Arten von Konzessionen zu erteilen seien: Eine grosse, die den Wünschen der Installateure Rechnung trüge und nur an erfahrene Firmen erteilt würde, und eine kleine, die dem vorliegenden Entwurf der Obertelegraphendirektion entspräche.

Mit Ermächtigung der Obertelegraphendirektion veröffentlichen wir im nachstehenden die Antwort, die dem Verband der Elektro-Installationsfirmen auf diese Eingabe erteilt wurde.

An den Verband Schweiz. Elektro-Installations-Firmen,
Stauffacherplatz 3, Zürich IV.

Auf Ihre Zuschrift vom 14. August beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der von uns ausgearbeitete Konzessionsentwurf sieht in der Tat vor, dass sämtliche Apparate, Zusatzapparate und Sicherungen durch die Verwaltung zu liefern seien. Diese Regelung steht im Einklang mit der vom Herrn Departementsvorsteher im Nationalrat abgegebenen Erklärung, die folgendermassen lautet:

«Wir halten unbedingt daran fest, dass die Apparate von der Telephonverwaltung geliefert werden müssen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, und die unbefangenen Techniker, auch wenn sie der Privatindustrie angehören — z. B. Herr Direktor Bretscher von der Hasler A.-G. —, sind alle mit uns der Ueberzeugung, dass ein guter, wohl funktionierender Telephonbetrieb nur gewährleistet werden kann, wenn

die Apparate einheitlich von der Telephonverwaltung geliefert werden können.»

Der von Ihnen angerufene Abschnitt 7 von Artikel 30 bezieht sich nur auf gewisse Spezialfälle, z. B. auf die Einrichtung von *Endverstärkern* oder *vollautomatischen Anlagen* bei *Abonnenten*. Von einer Anwendung der Bestimmung auf die gewöhnlichen Apparate der Haupt- und Nebenanschlüsse kann keine Rede sein. Dies ergibt sich übrigens auch aus Art. 19, Absatz 1, der bestimmt, «dass die Telephonverwaltung eine jährliche Abonnementstaxe beziehe für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitung zwischen der Zentralstation und dem Gebäude, worin die Abonnentenstation errichtet werden soll, sowie für die Lieferung und den Unterhalt der beim Abonnenten aufzustellenden gewöhnlichen Apparate.»

Wir glauben nicht, dass der Berner Handels- und Industrieverein als Anhänger Ihrer Bestrebungen gelten könne. Denn er hat in einer, an das Post- und Eisenbahndepartement, gerichteten Eingabe den Standpunkt vertreten, dass die Apparate unter keinen Umständen frei zu geben seien.

Da die Verwaltung für Lieferung und Unterhalt der Apparate aufzukommen hat, so ist es ganz natürlich, dass sie normalerweise auch deren Anschluss besorgen muss. Es verhält sich damit ganz gleich wie mit den Elektrizitätszählern, die von den Werken auch selbst beschafft und eingerichtet werden. Trotz dieser Erwägung haben wir im Konzessionsentwurf vorgesehen, dass die Telephonbureaux in Fällen, wo es sich als zweckmässig erweist, dem Installateur gestatten sollen, bei Neuinstallationen und Verlegungen einfache, von der Verwaltung selbst gelieferte Apparatsysteme an die Leitungen anzuschliessen. Ihre Behauptung, «dass das Montieren der Apparate der Telephonverwaltung vorbehalten werde», bedarf also der Richtigstellung.

In aller Form müssen wir sodann Ihre Anschuldigung zurückweisen, dass das Referat des Herrn Bretscher teilweise von einem Beamten unserer Direktion ausgearbeitet worden sei. Herr Direktor Bretscher hat selbstverständlich mit dem einen oder andern unserer Beamten Rücksprache genommen — gerade so wie einzelne Ihrer Verbandsmitglieder auch — und hat dann nach Gutfinden die erhaltenen Auskünfte bei der Ausarbeitung seines Vortrages verwertet. Er hat uns nachher seinen Vortrag zur Verfügung gestellt, den wir mit seiner Zustimmung in gekürzter Form veröffentlichten.

Was sodann die Zustellung des Vortrages an Mitglieder des Nationalrates anbelangt, so war sie gegeben, nachdem Sie es vorher schon als notwendig erachtet hatten, Ihr leider nicht ganz sachlich gehaltenes Memorial der nationalrätlichen Kommission zu unterbreiten. Eine einseitige Aufklärung des Rates lag nicht im Interesse der Sache.

Auf Ihre kritischen Bemerkungen zu den Ausführungen des Referates Bretscher erwidern wir Ihnen folgendes:

ad I. Für die Abnahme von Telephonapparaten wird von uns ein sehr strenger Masstab angelegt. Dies ist unerlässlich, soll nicht die Ausnützung der Leitungen, insbesondere die der teuren interurbanen Leitungen, durch Stationsstörungen und mangelhafte Lautwirkung der Apparate beeinträchtigt werden. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung würde die gründliche Prüfung der Lieferungen ausserordentlich erschweren und verteuern und die Einheitlichkeit der Apparate, die für jeden guten Telephonbetrieb unbedingte Voraussetzung ist, gefährden, wenn nicht verunmöglichen. Bei Nebenstellenanlagen würde die Verwaltung überhaupt jegliche Uebersicht verlieren, da dort Apparate ein- und ausgeschaltet werden können, ohne dass dies von der Zentrale aus bemerkbar ist. Von einer ausländischen Verwaltung, die von der Freigabe der Apparate wieder abgekommen ist, wurde uns mitgeteilt,

dass trotz strengster Vorschriften, Privatapparate angeschlossen worden seien, ohne dass die Verwaltung davon Kenntnis erhalten habe; das Vorhandensein solcher Apparate sei dann erst anlässlich einer Durchsicht der staatlichen Einrichtungen festgestellt worden.

Wenn Sie schreiben, «dass schon die erste Störung erweisen würde, ob ein falscher oder ungenügender Apparat angeschlossen worden sei», so ist dem entgegenzuhalten, dass es in einem solchen Falle zum Einschreiten bereits zu spät wäre. Denn der Apparat wäre angekauft, der Abonnent wäre dem Lieferanten gegenüber gewisse Verpflichtungen eingegangen, und auch die Verwaltung hätte als abnehmende Stelle bereits ihr Wort gesprochen. Auf alle Fälle wären unliebsame Auseinandersetzungen mit dem Installateur und dem Teilnehmer unvermeidlich.

ad II. Dass die Freigabe der Apparate ein Hemmnis für die Einführung technischer Verbesserungen bildet, ist eine so allgemein anerkannte Tatsache, dass wir es nicht für nötig halten, viele Worte darüber zu verlieren. Es genügt uns, darauf hinzuweisen, dass die «Badische Presse» unterm 2. Juni dieses Jahres einen Bericht über die vollständige Durchführung des automatischen Betriebes in München veröffentlichte, worin unter anderem gesagt wurde:

«Oberregierungsrat Gilardone betonte, die Einführung des allgemein als überlegen anerkannten automatischen Betriebes in andern deutschen Städten — in Dresden hat sie bereits begonnen — begegne deshalb so grossen Schwierigkeiten, weil man ausserhalb Bayerns den Ausbau der Privatanschlüsse der Industrie überlassen habe, während der automatische Betrieb einheitliche Apparaturen zur Vorbedingung habe. Aus diesem Grunde würde z. B. in Berlin allein die Ablösung der bisher zugelassenen Privatapparate und Anlagen *mehrere Milliarden Mark* kosten.» (Markkurs am 2. Juni 1922 = Fr. 1.95.)

Die Telegraphenverwaltung ist bereits nicht mehr der Banquier der grossen Betriebe, da die umfangreichen Hausleitungsinstallationen und teilweise auch die automatischen Anlagen nunmehr freigegeben worden sind. Sie ist aber nicht gesonnen, dieses Verfahren auch auf die übrigen Einrichtungen auszudehnen, bei denen ganz andere Verhältnisse vorliegen.

ad III. Die Verwaltung kann aus naheliegenden Gründen den Unterhalt von Apparaten, die nicht ihr Eigentum sind, nicht übernehmen. Sie müsste die Sorge hierfür der Privatindustrie überlassen. Dies aber würde den Störungsdienst ganz erheblich verschlechtern, da die kleinen und mittelgrossen Firmen nicht in der Lage wären, beständig Störungsmonteuere zur Verfügung zu halten.

Eine Ausscheidung in grosse und kleine Konzessionen ist praktisch undurchführbar. Schon die jetzige Konzession enthält die Bestimmung, dass nur tüchtige Unternehmer konzessioniert werden sollen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat es sich gezeigt, dass es der Verwaltung nicht gestattet ist, die Fähigkeiten eines Unternehmers auch nur im entferntesten anzuzweifeln. Jede Firma hält sich für vollkommen leistungs- und konkurrenzfähig und empfindet es als Herabsetzung, wenn die Verwaltung dies nicht ohne weiteres einsieht und anerkennt.

Ueber die Stellungnahme unserer Verwaltung kann nach dem Gesagten kein Zweifel mehr herrschen: Wir werden nie und nimmer Hand bieten zu einer Massnahme, die nach unserer vollsten Ueberzeugung eine Verschlechterung des schweizerischen Telephonbetriebes nach sich ziehen würde.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch erwähnen, dass unsere Verwaltung Ihnen in letzter Zeit neuerdings entgegengekommen ist durch Freigabe des Stationsdrahtes und namhafte Herabsetzung der Prüfgebühren.

Mit der vorstehenden Antwort betrachten wir die Apparatenfrage als endgültig erledigt. Wir sind jedoch

bereit, andere Punkte des Konzessionsentwurfes mit Ihnen zu besprechen, falls Sie dies noch als notwendig erachten sollten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Obertelegraphendirektion.

Das Verstärkeramt Altdorf.

Auf Ende des Jahres wird das von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (Bureau Zürich) gelieferte und eingerichtete Verstärkeramt *Altdorf* dem Betrieb übergeben werden. Unsere beiden Bilder zeigen diese Einrichtung in zwei verschiedenen Aufnahmen. Das Amt wurde in dem frühern, nun mit dem Telegraphen- und Zentralstations-Raum vereinigten Telegramm-Aufgaberaum aufgestellt und besteht aus einem Verstärkergestell zu 3 Buchten für je 6 Verstärkersätze (hohe Gestelle nächst der Wand), einem Leitungs-Nachbildungs- und Zusatzgestell (vordere Reihe links), einem Sicherungsgestell (rechts) und einem Klinken-Umschalter mit Aufsatz für Heizstrom-Regulierung.

Die Stromlieferungsanlage ist im südlichen Teil des Kellers untergebracht und wird gemeinsam für das Verstärkeramt und die neue Z.B.-Zentrale benützt. Zwei kleine Umformergruppen für Gleich- und Drehstromantrieb liefern die für das Verstärkeramt notwendige Anoden-Gleichspannung von 220 Volt, sowie den Aufruf-Wechselstrom von 75 Volt und 25 Perioden.

Die Anodenspannung, der Rufstrom, der Heizstrom und eine Gitterspannung von 8 Volt werden am Sicherungsgestell nach Passieren der Hauptsicherungen über Einzel-Alarmsicherungen auf die Stromkreise verteilt. Die Alarmstromkreise sind in weitgehender Weise unterteilt und mit Orientierungssignallampen ausgerüstet. Jedes Abschmelzen einer Sicherung betätigt einen Alarmwecker und kündigt sich überdies durch das Aufleuchten einer roten, gelben, grünen oder blauen Signallampe an. Das Durchschmelzen der Hauptsicherungen wird durch das Stromloswerden von Spannungs-Relais und das dadurch bewirkte Aufleuchten einer Signallampe und Betätigung des Weckers angezeigt.

Jeder Verstärkersatz enthält einen vollständigen Reserve-Röhrensatz mit 2 Verstärkerröhren und einem Eisenwiderstand. Der Heizstrom eines normalerweise in Gebrauch stehenden Verstärkersatzes durchfliesst ein Relais von 0,1 Ohm Widerstand, dessen 2 Kontaktpaare bei angezogenem Anker unterbrochen sind und einerseits im Stromkreis des Heizstromes des Reservesatzes, anderseits im Stromkreis eines Signalrelais liegen. Sobald eine Lampe des Gebrauchssatzes durchbrennt, schaltet das stromlos gewordene Relais selbsttätig den Reservesatz, sowie eine allgemeine Signallampe und den Alarmwecker ein. Am Aufleuchten einer besonderen, der Heizstromsicherung des Verstärkersatzes zugeordneten Lampe am Sicherungsgestell erkennt man überdies, in welchem Verstärkersatz das Reserveröhrenpaar eingeschaltet wurde.

Der von der Hasler A.-G. in Bern gelieferte Klinkenumschalter enthält alle nötigen Einrichtungen zur Ueberwachung der Verstärker, zur Kontrolle der Heiz- und Anodenspannung und der Heizströme, zur Messung der Verstärkung und zum Umlegen und Vertauschen von Leitungen und Verstärkersätzen. Für jede zu verstärkende Leitung und für die zugehörigen Ausgleichsleitungen oder Nachbildungen sind 2×4 Trennklinken vorhanden, nämlich linienseitig 2 Leitungs-Trennklinken für die beiden Leitungszweige Nord und Süd und 2 Verstärkertrennklinken; symmetrisch dazu 2 Nachbildungs-Trennklinken und weitere 2 Verstärker-Trennklinken auf Seite der Nachbildungen.

Am Mess-Klinken-Umschalter (MKU) der Zentrale sind die zu verstärkenden Leitungen über die Leitungs- und